

# **Fachverband Psychologie für Arbeitssicherheit und Gesundheit e. V. (FV-PASiG)**

## **Satzung vom 06.12.2012 mit Änderung vom 17.6.2014**

### **§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr**

1. Der Verein (im folgenden Verband genannt) trägt den Namen **Fachverband Psychologie für Arbeitssicherheit und Gesundheit e. V. (FVPASiG)**.
2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Jena.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Verbands**

1. Zweck des Verbands ist die Förderung von Forschung, praktischer Umsetzung und Evaluation psychologischer Faktoren im Arbeitsschutz. Dies beinhaltet insbesondere Themen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsförderung und der Verkehrssicherheit.
2. Es sollen wissenschaftlich fundierte, d.h. evidenzbasierte und praktisch handhabbare Methoden und Erkenntnisse in die Arbeitswelt und Gesellschaft transferiert werden.
3. Qualitätsstandards für wirksame Interventionen sollen entwickelt und angewendet werden.
4. Der Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis soll gefördert werden. Ein wesentlicher Aspekt des Verbands ist es, eine Erfahrungs- und Wissensaustauschplattform zu bieten. Dazu wird u.a. in regelmäßigen Abständen der Workshop: Psychologie der Arbeitssicherheit und Gesundheit veranstaltet. In dieser Veranstaltung sollen Inhalte der Praxis und Forschung, sowie die Repräsentanten und Experten von Forschung, staatlichen und privaten Organisationen, sowie Umsetzern über psychologische Fortschritte informiert werden und in den Dialog dazu treten.
5. Die Interdisziplinarität des Verbandes und seiner Mitglieder ist ausdrücklich erwünscht und angestrebt, um die psychologischen Inhalte in Kombination mit anderen Disziplinen, z.B. Ingenieurwissenschaften, Medizin, Pädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Arbeitswissenschaften, Rechtswissenschaften, etc. zur Förderung der Gesundheit optimal integrieren und zur Wirkung kommen zu lassen.
6. Zweck des Verbandes ist auch, in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien aktiv zu werden, um den Stellenwert psychologischer Expertise angemessen zu repräsentieren und in Prozesse und Maßnahmen, sowie Gesetze und Regelungen zu integrieren.
7. Ein weiterer Zweck ist die Vermittlung psychologischer Inhalte in Form von Medien, Weiterbildungen, Veranstaltungen, Publikationen, etc. Es soll angestrebt werden, die psychologischen Inhalte in die Aus- und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen an den Universitäten und berufsbildenden Schulen, sowie Weiterbildungsorganisationen in die Lehrpläne zu integrieren und partiell zu vermitteln. In regelmäßigen Abständen wird der Workshop Psychologie der Arbeitssicherheit und Gesundheit veranstaltet und dient als Lern- und Austauschforum für alle Verbandsmitglieder und Interessierte aus Forschung und Praxis sowie der interessierten Öffentlichkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Verbands keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für Verbandszwecke zu verwenden. Jede Verteilung an Mitglieder ist unzulässig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

a) Der Verband umfasst:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände

b) Beitritt

1. Mitglied des Verbands kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an den psychologischen Inhalten oder der Nutzung dieser im Bereich des erweiterten Arbeitsschutzes hat.
2. Ein Antrag auf Beitritt in den Verband ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Mitgliedschaft setzt eine Empfehlung eines ausgewiesenen Mitgliedes des Verbands voraus.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Verbands innerhalb von sechs Wochen nach Eingang.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Verbandes als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Diese sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu. Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt, ist damit die Begründung der Mitgliedschaftsrechte verbunden. Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied, zahlt jedoch keinen Beitrag. Zum Ehrenvorstand können ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des Verbands besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorstand ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Ehrenvorstände werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Sie haben dieselben Rechte wie andere Vorstände.

c) Austritt

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband ist jeweils zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich erklärt werden.

3. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt sechs Wochen.
4. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Verbandsvermögen.

#### d) Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Verbands zuwiderhandelt, kann von der Mitgliederversammlung (MV) aus dem Verband ausgeschlossen werden.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss vom Vorstand zu hören. Der Vorstand kann bis zum Beschluss der nächstfolgenden MV das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen. Das betroffene Mitglied ist spätestens mit der Einladung zur MV über den Antrag auf Ausschluss zu unterrichten.
3. Der Ausschluss aus dem Verband kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied einschließlich angemessener Begründung schriftlich zuzustellen.

#### e) Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der MV festgesetzt und in angemessener Weise veröffentlicht. Studierende, Rentner/Pensionäre, und wirtschaftlich Bedürftige leisten auf Antrag mit entsprechendem Nachweis einen vergünstigten Beitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.
3. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich oder per Email an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren 3 Monaten nach dieser Erinnerung, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren nach § 4c einleiten.
4. Mitglieder müssen die Einwilligung zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags im Lastschriftenverfahren geben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Zwecke des Verbandes aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu fördern, und, soweit möglich, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.  
Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vom Fachverband und in den Expertenkreisen entwickelten und von der Mitgliederversammlung (siehe §7 und §9 erweiterter Vorstand) verabschiedeten Qualitätsstandards umzusetzen und/oder sich für ihre Anwendung einzusetzen.

### **§ 6 Verbandsorgane**

1. Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und der erweiterte Vorstand. Zur Entwicklung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
2. Durch Beschluss der MV können weitere Organe gebildet werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Verbands,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit

- d) den zweijährigen Haushaltsplan,
  - e) Grundsatzpapiere und Standards, die von den Expertenkreisen zur Beschlussfassung eingebracht werden,
  - f) Mitgliedschaft des FV-PASiG in anderen Gremien,
  - g) den jährlichen Mitgliedsbeitrag,
  - h) Neuwahl, Entlastung und Entlassung des/r 1. Vorsitzenden und der Stellvertreter,
  - i) Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragsstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes,
  - j) Die Bildung von Ausschüssen und/oder neuer Organe.
2. Eine ordentliche MV muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
  3. Findet die ordentliche MV während des Workshops Psychologie der Arbeitssicherheit und Gesundheit statt, ist sie mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Bei einem Termin außerhalb der Veranstaltung beträgt die Frist sechs Wochen.
  4. Wenn es das Interesse des Verbands erfordert, ist eine außerordentliche MV vom Vorstand einzuberufen.
  5. Darüber hinaus kann eine außerordentliche MV einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
  6. Eine außerordentliche MV ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
  7. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der MV zuständig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbands oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
  8. Die MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  9. Wahlen werden geheim abgehalten. Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder werden auch Beschlüsse geheim abgehalten.
  10. Beschlüsse und die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgen mit einfacher Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder.
  11. Sofern Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Verbands ist, ist eine Zweidrittel-

mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur MV schriftlich vorgelegt werden.

12. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sind aber zu protokollieren.
13. Über die MV ist bis spätestens 6 Wochen danach ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es wird auf elektronischem Wege den Mitgliedern zugeschickt. Änderungswünsche können bis spätestens 6 Wochen nach Eingang des Protokolls geltend gemacht werden. Diese Änderungswünsche sind dann dem Protokoll anzufügen und werden in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend geklärt.
14. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und MV können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Verbands zustimmen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Verbands obliegen die Vertretung des Verbands nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden sowie vier Stellvertreter/Innen, von denen eine/einer zugleich das Amt der Schriftführung, eine oder einer zugleich das Amt der Kassenführung ausübt. Der Vorstand muss Mitglied des Verbands sein, mit Mitgliedschaftsende endet auch die Vorstandstätigkeit. Zwei Vorstandsmitglieder sollen aus dem eher wissenschaftlichen, zwei aus dem eher Praxisbereich kommen. Die/der Vorsitzende sollte in beiden Bereichen kundig sein und hat eine neutrale Position einzunehmen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, hat aber den Vorstand über alle Aktivitäten zu unterrichten. Mindestens ein zweites Vorstandsmitglied soll zeitlich vor einer alleinigen Aktivität informiert und in die Planung einbezogen werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. I in Verbindung mit §26 und 32 BGB. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der geschäftsführenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmen können an andere Mitglieder des Vorstands bei eigener Abwesenheit schriftlich übertragen werden.
5. Die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
6. Die/der Verbandsvorsitzende kann jederzeit, aber nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorsitzender gewählt ist.
7. Neugewählte Vorstandspersonen übernehmen die Verantwortung von ihrer Vorgängerperson vier Wochen nach der MV, falls nicht die MV eine andere Regelung trifft. Besteht kein Votum der MV, kann auch in der Gesamtgruppe der noch amtierenden und der neuen Vorstandspersonen bei Einvernehmen eine andere Regelung getroffen werden.

8. Der Vorstand kann weitere Personen für die Dauer der Amtsführung des geschäftsführenden Vorstands in den erweiterten Vorstand kooptieren (siehe § 9).
9. Der Vorstand kann projekt- oder aufgabenbezogene Ausschüsse unter Hinzuziehung Verbandsexterner Personen bilden und beauftragen.
10. Der Vorstand legt der MV einen zweijährigen Haushaltsplan vor.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen dürfen gezahlt werden.
12. Der Vorstand legt einmal in der Amtszeit, spätestens alle 2 Jahre, gegenüber der MV einen Rechenschafts- und Kassenbericht ab.
13. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Als beratendes und unterstützendes Organ des Verbandes dient der erweiterte Vorstand. Hierzu gehören alle Leiter/innen der Expertengruppen zu den Handlungsfeldern des Arbeitsschutzes (siehe §10).
2. Ein neuer Expertengruppe kann mit Zustimmung (einfache Mehrheit) des erweiterten Vorstands gebildet werden. Die Auflösung erfolgt entweder auf Antrag des Expertengruppen (zwei Drittel Mehrheit) oder mit Zustimmung des erweiterten Vorstands (zwei Drittel Mehrheit). Die Mitglieder des Expertengruppen müssen Mitglieder des Verbandes sein. Nicht-Mitglieder können einbezogen werden, sind aber weder stimm- noch wahlberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal alle zwei Jahre anlässlich der MV.

## **§ 10 Expertengruppen**

1. In den Expertengruppen werden zentrale Handlungsfelder des Fachverbandes bearbeitet, durch ihre Mitglieder repräsentiert und in die Öffentlichkeit kommuniziert. Sie sind die Ansprechpartner für Anfragen von innerhalb und außerhalb des Verbandes.
2. Expertengruppen dokumentieren für ihr Handlungsfeld den Stand der Forschung und der Umsetzung in die Praxis, stellen Verzeichnisse von Interventionen, Instrumenten und Verfahren zusammen und bereiten sie für Praxis und Öffentlichkeit auf. Sie geben Hinweise für die Fortentwicklung von Forschung und Praxis und machen auf Defizite aufmerksam.
3. Expertengruppen entwickeln Qualitätsstandards für Interventionen, Instrumente und Verfahren, entwerfen Curricula für Aus- und Weiterbildung und fördern die berufliche Weiterbildung der Mitglieder des Fachverbandes.
4. Jeder Expertengruppe wählt im selben Modus wie bei den Vorstandswahlen zwei Leiter/innen, von denen jeweils eine/r aus dem wissenschaftlichen und der/die andere aus dem praktischen Arbeitsfeld kommen sollte. Diese Leiter/innen werden vom Vorstand in den erweiterten Vorstand kooptiert. Wiederwahl ist möglich.

5. Die Leiter/innen der Expertenkreise informieren regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, schriftlich über die Aktivitäten des Expertenkreises und koordinieren alle öffentlichen Aktivitäten vor deren Durchführung mit dem Vorstand.
6. Zur Gründung werden zunächst neun Expertenkreise eingerichtet, deren Zahl, Benennung und inhaltliche Ausgestaltung erweitert oder reduziert werden kann (siehe §9).
  1. Arbeitsgestaltung
  2. Psychische Belastung und Beanspruchung
  3. Aus- und Weiterbildung
  4. Führung und Organisation
  5. Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz
  6. Sicherheits- und Gesundheitskultur
  7. Mobilität, Transport und Verkehr
  8. Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Evaluation
  9. Netzwerkförderung

## **§ 11 Haftung**

1. Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem dritten zufügt (§ 31 BGB).
2. Die Mitglieder des Vorstandes oder andere satzungsmäßig berufene Vertreter werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
3. Die Haftung der Mitglieder für Handlungen des Verbands ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

## **§ 12 Auflösung des Verbands – Verbandsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an **Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG eV.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder rechtswidrig sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

Jena, den 06.12.2012